



§ 1 Geltung

(1) Diese Globalen Einkaufsbedingungen gelten für den Bezug von Waren, Werk- und Dienstleistungen aller Art durch die Global Safety Textiles GmbH mit Sitz in 79713 Bad Säckingen und ihrer verbundenen Unternehmen als auch GST Safety Textiles México, S. de R.L. de C.V und Hyosung Quangnam Co. Ltd. (nachfolgend „GST“ genannt).

(2) Diese Globalen Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder in unseren Globalen Einkaufsbedingungen nicht enthaltene oder anders lautende Bedingungen des Lieferanten finden keine Anwendung, sofern GST diesen nicht ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.

(3) Diese Globalen Einkaufsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte zwischen den Vertragspartnern und auch dann, wenn GST in Kenntnis abweichender oder entgegenstehender Bedingungen die Waren oder Leistungen des Lieferanten vorbehaltlos angenommen hat.

§ 2 Vertragsabschluss, Änderungen

(1) Bestellung im Sinne dieser Globalen Einkaufsbedingungen ist jede schriftliche Aufforderung von GST an den Lieferanten zur Bereitstellung einer Ware oder einer Leistung.

(2) Bestellungen von GST sind vom Lieferanten schriftlich zu bestätigen. Nimmt der Lieferant die Bestellung nicht innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Zugang schriftlich an, so ist GST zum Widerruf berechtigt. Geht die Auftragsbestätigung des Lieferanten erst nach Ablauf dieser Frist bei uns ein, gilt dies als neues Vertragsangebot. Wenn die Bestellung vom Lieferanten nicht schriftlich bestätigt wurde, der Lieferant aber die gewünschte Ware liefert / die gewünschte Leistung erbringt, so sind diese Globalen Einkaufsbedingungen rechtsverbindlich.

(3) Nur schriftlich erteilte Bestellungen sind rechtsverbindlich. Mündlich oder telefonisch erteilte Bestellungen bedürfen zu Ihrer Rechtsgültigkeit der nachträglichen schriftlichen Bestätigung durch GST. Das gleiche gilt für mündliche Nebenabreden und Änderungen des Vertrages. Bestellungen, Lieferabrufe sowie deren Änderungen und Ergänzungen können auch mittels Datenfernübertragung erfolgen.

(4) Der Lieferant hat zu prüfen, ob die Bezeichnungen in der Bestellung von GST richtig sind und ob das Material der bekannten Zweckbestimmung genügt. Hat der Lieferant gegen Bedenken gegen die von GST gewünschte Art der Ausführung oder deren Verwendbarkeit, so hat der Lieferant GST dies unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(5) In der Bestellung enthaltene offensichtliche Irrtümer (Schreib- und/oder Rechenfehler) können von GST auch nach Vertragsabschluss berichtigt werden. Der Lieferant ist verpflichtet, GST auf derartige Irrtümer hinzuweisen.

(6) Vergütungen für Besuche, die Ausarbeitung von Angeboten, Projektarbeiten oder Ähnliches werden nicht gewährt, sofern eine Vergütung nicht ausdrücklich vereinbart ist oder darauf ein unabdingbarer gesetzlicher Anspruch besteht.

(7) Änderungen der Liefergegenstände hinsichtlich Konstruktion und/oder Ausführung darf der Lieferant nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von GST vornehmen.

(8) GST kann Änderungen der Ware oder Dienstleistung hinsichtlich Konstruktion und/oder Ausführung auch nach Vertragsabschluss jederzeit verlangen. Der Lieferant ist verpflichtet derartige Änderungen unverzüglich vorzunehmen, soweit ihm die Änderung zumutbar ist. Führt die Änderung zu Mehr- oder Minderkosten oder ist eine Anpassung der Liefertermine notwendig, werden die Vertragspartner dies einvernehmlich und angemessen regeln.

§ 3 Lieferung nach Muster, Abweichung vom Muster, Einschaltung Dritter, Änderung der Bezugsquelle

(1) Ist die Lieferung eines Musters vereinbart, so steht der Vertrag mangels abweichender Vereinbarung unter der aufschiebenden Bedingung der Billigung des Musters.

(2) Jede Abweichung von einem gebilligten Muster bedarf der vorherigen Zustimmung von GST, die der Lieferant unter Übermittlung des neuen Musters zu beantragen hat. Entsprechendes gilt für Abweichungen von Freigabeprotokollen.

(3) Die Einschaltung Dritter als Subunternehmer ist nur mit der vorherigen schriftlichen Zustimmung von GST zulässig. Ein von dem Lieferanten eingeschalteter Dritter gilt generell als dessen Erfüllungsgehilfe, auch dann, wenn GST seiner Einschaltung zugestimmt hat.



§ 4 Preise, Zahlung

- (1) Die vereinbarten Preise sind Festpreise und stellen den Gesamtpreis für die Herstellung und Lieferung der Waren bzw. der Leistungen inklusive aller Nebenleistungen, wie z. B. Verpackung und Transport, dar.
- (2) Trägt GST auf Grund gesonderter Vereinbarung Verpackungskosten, so sind die Selbstkosten zu berechnen. Wiederverwendbare Verpackung ist in voller Höhe gutzuschreiben, wenn sie dem Lieferanten zurückgegeben wird.
- (3) Vertragsgemäße Lieferungen und Leistungen des Lieferanten sind innerhalb von 60 Tagen ab Eingang einer ordnungsgemäßen Rechnung mit 2 % Skonto oder innerhalb von 90 Tagen ab Rechnungseingang netto zahlbar.
- (4) Etwa vereinbarte Vorauszahlungen werden erst fällig, wenn GST eine für GST kostenfreie und unbefristete selbstschuldnerischen Bürgschaft eines in der Europäischen Union zugelassenen Kreditinstituts oder Kreditversicherers in Höhe des Vorauszahlungsbetrags (Vorauszahlungsbürgschaft) vorliegt, die nach erfolgter Schlusszahlung bzw. Erstattung einer etwaigen Überzahlung zurückzugeben ist.
- (5) Der Lieferant ist verpflichtet, die Waren für die Dauer des Einzelvertrags oder der Bestellung zu den darin angegebenen vollständigen und festen Preisen herzustellen, zu liefern und zu übergeben. Die Preise können nicht erhöht werden, es sei denn, dies ist ausdrücklich in der Bestellung oder einem Einzelvertrag angegeben, und der Lieferant übernimmt das Risiko jeglicher Ereignisse oder Ursachen, die sich auf die Preise auswirken, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Wechselkurse, Exportsteuern, Zölle, Erhöhungen der Rohstoffkosten, Inflation, Erhöhungen der Arbeits- und anderer Produktionskosten oder jeglicher anderer Ereignisse, die sich auf den Preis oder die Verfügbarkeit von Materialien oder Lieferungen auswirken, und sind inklusive aller Bundes-, Staats-, Provinz-, Mehrwert- und lokalen Steuern, Abgaben und Tarife, die für die Bereitstellung der Waren gelten. Der Lieferant stellt der GST alle Umsatz-, Mehrwert- oder ähnlichen Steuern oder Abgaben, die der Lieferant nach geltendem Recht zu zahlen oder von der GST einzuziehen hat, gesondert in Rechnung. Wenn GST nach geltendem Recht verpflichtet ist, Steuern einzubehalten, für die der Lieferant verantwortlich ist, wird GST die einbehaltene Steuer von der Zahlung an den Lieferanten abziehen und dem Lieferanten eine gültige Steuerbescheinigung auf seinen Namen ausstellen. Ist der Lieferant aufgrund eines Steuerabkommens oder einer anderen Regelung von solchen Quellensteuern befreit, hat er GST mindestens 30 Tage vor Fälligkeit der Zahlung eine gültige Steuerbefreiungsbescheinigung vorzulegen.
- (6) Zahlungsansprüche gegen GST verjähren mit Ablauf eines Jahres ab Entstehung des Anspruchs.

§ 5 Aufrechnung, Zurückbehaltung

- (1) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen GST im vollen gesetzlichen Umfang zu.
- (2) Zurückbehaltungsrechte des Lieferanten sind ausgeschlossen, es sei denn die Gegenansprüche sind unbestritten, rechtskräftig festgestellt oder am Bestehen der Gegenansprüche kann bei objektiver Betrachtung kein vernünftiger Zweifel bestehen.

§ 6 Lieferung, Versand, Höhere Gewalt

- (1) In der Bestellung genannte oder anderweitig vereinbarte Liefertermine sind bindend.
- (2) Vereinbarte Lieferzeiten sind verbindlich. Sie beginnen mit dem Tag der Annahme der Bestellung durch den Lieferanten. Maßgeblich für die Einhaltung der Lieferzeit ist der Eingang der Liefergegenstände bei GST oder einem hiervon in der Bestellung bzw. dem Auftrag von GST genannten Bestimmungsort.
- (3) Im Rahmen einer Gesamtlieferverpflichtung (Rahmenauftrag) oder eines Dauerschuldverhältnisses ist jeder Einzelabruf für den Lieferanten nach Menge und Liefertermin verbindlich, wenn der Lieferant dem Einzelabruf nicht binnen zwei Werktagen widerspricht. Ein Widerspruch ist nur wirksam, wenn der Lieferant aus von nicht aus seiner Sphäre stammenden Gründen an einer rechtzeitigen Belieferung gehindert ist (Lieferumfang außerhalb mit GST abgestimmter Lieferkapazitäten, Nichteinhaltung vereinbarter Vorlaufzeiten, höhere Gewalt). Eine Vorratsfertigung oder -bestellung vor Einzelabruf erfolgt auf Risiko des Lieferanten.
- (4) Bei Abrufverträgen bestimmt GST (innerhalb ggf. vereinbarter Kapazitätsgrenzen und Vorlaufzeiten) die Menge sowie die Abruftermine durch Einzelabrufe. Mitteilungen über den voraussichtlichen Bedarf oder über die voraussichtlich abzurufende Menge begründen keine Verpflichtung zur Abnahme.
- (5) Auf das Ausbleiben notwendiger, von GST zu liefernden Unterlagen oder Informationen kann der Lieferant sich nur berufen, wenn er GST schriftlich zur Überlassung der Unterlagen aufgefordert und er diese nicht innerhalb einer



Globale Einkaufsbedingungen

Stand April 2022

GLOBAL SAFETY TEXTILES

angemessenen Frist erhalten hat.

(6) Jeder Lieferung ist ein Lieferschein beizufügen. Lieferscheine, Frachtbriefe, Rechnungen und sämtliche Korrespondenz haben die Bestell-Nr. und die Artikelnummer von GST zu enthalten.

(7) Der ersten Lieferung einer bestimmten Ware ist ohne besondere Aufforderung die zollrechtliche Ursprungserklärung beizufügen.

(8) Zur vollständigen Lieferung gehört die Übergabe der zugehörigen Unterlagen (Dokumentation). Bis dahin ist die vertragliche Leistung nicht vollständig erfüllt.

(9) Die Annahme einer verspäteten Lieferung gilt nicht als Verzicht auf Ersatzansprüche.

(10) Soweit die Art der Verpackung nicht vereinbart ist, ist diese vom Lieferanten unter Beachtung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns so zu wählen, dass eine Beschädigung oder Verschlechterung der Ware während des Transports unter normalen Umständen ausgeschlossen ist.

(11) Soweit nicht abweichend vereinbart, ist der Lieferant verpflichtet, Verpackungen zurückzunehmen und diese bei GST abzuholen.

(12) Die Lieferung muss auch hinsichtlich der Menge den Angaben in der Bestellung bzw. den Einzelabrufen von GST entsprechen. Teil-, oder Mehrlieferungen sind nur nach ausdrücklicher Zustimmung von GST zulässig.

(13) Der Lieferant ist verpflichtet, GST über jegliche drohende oder eingetretene Nichteinhaltung eines Liefertermins, deren Ursachen und die voraussichtliche Dauer der Verzögerung unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Der Eintritt des Lieferverzugs bleibt davon unberührt.

(14) Für den Fall des Lieferverzuges stehen GST alle gesetzlichen Ansprüche zu.

§ 7 Gefahrtragung, Eigentumsübergang, Erfüllungsort

(1) Der Lieferant trägt die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Ware bis zur Annahme der Ware durch GST.

(2) Erfüllungsort ist der in der Bestellung oder im Auftrag von GST genannte Bestimmungsort und mangels entsprechender Angaben oder abweichender Vereinbarungen das zu beliefernde Werk von GST.

§ 8 Qualitätssicherung, Wareneingangskontrolle

(1) Der Lieferant muss ein nach Art und Umfang geeignetes Qualitätsmanagementsystem einführen und unterhalten, das den aktuellen Anforderungen der IATF 16949 entspricht.. Der Lieferant ist verpflichtet den Nachweis einer gültigen Zertifizierung nach der genannten Norm zu erbringen. Falls der Lieferant nicht nach der IATF16949 nicht zertifiziert ist, ist mindestens die Einhaltung der ISO 9001 erforderlich. Ein Plan zur Umstellung auf IATF 16949 muss GST vorgelegt werden. Der Lieferant muss GST auf Anfrage einen entsprechenden Nachweis vorlegen.

(2) GST ist nach vorheriger Anmeldung und zu üblichen Geschäftszeiten berechtigt, beim Lieferanten Auditierungen durchzuführen oder durch Dritte durchführen zu lassen.

(3) Der Lieferant hat alle im Zusammenhang mit der Ware stehenden Dokumente, insbesondere Qualitätsdaten/-aufzeichnungen, Prüfnachweise, Analysen, Prozessdaten und alle zur Prozessrückverfolgung notwendigen Angaben für die Dauer der Serienbelieferung plus 36 Monate und für dokumentationspflichtige Teile mindestens 20 Jahre ab der letzten Lieferung eines Liefergegenstandes an GST aufzubewahren und GST auf Verlangen zur Einsicht bereit zu stellen.

(4) Der Lieferant hat vor einer Auslieferung der Ware deren Vertragsgemäßheit zu überprüfen. Die Untersuchungspflicht von GST ist deshalb auf eine Prüfung der Menge und Identität der Liefergegenstände sowie auf eine Prüfung auf äußerlich erkennbare Beschädigungen im Rahmen eines branchenüblichen Geschäftsgangs beschränkt. Bei dieser Überprüfung festgestellte Mängel hat GST dem Lieferanten anzuzeigen. Die Anzeige ist rechtzeitig, sofern sie innerhalb einer Frist von zehn Arbeitstagen, gerechnet ab Ablieferung der Ware oder bei versteckten Mängeln ab deren Entdeckung (bzw. der Mitteilung durch den Kunden von GST), dem Lieferanten zugeht. Der Lieferant ist verantwortlich für die Kollateralschäden, die dadurch entstehen, dass ein fehlerhaftes Produkt die Werke von GST oder die vorgelagerte Lieferkette bis zum OEM erreicht.



Globale Einkaufsbedingungen

Stand April 2022

GLOBAL SAFETY TEXTILES

§ 9 Sachmängelhaftung, Gewährleistung

(1) Der Lieferant gewährleistet, dass die von ihm gelieferte Ware der vereinbarten Spezifikation entspricht und im Übrigen frei von Mängeln ist, d. h. dem aktuellen Stand der Technik entspricht. Sofern der Lieferant für die Konstruktion verantwortlich ist, gewährleistet er zusätzlich die Fehlerfreiheit der Konstruktion und die Eignung der gelieferten Ware für den speziellen Zweck, für die sie gekauft wurde.

(2) Der Lieferant gewährleistet weiter, dass die gelieferte Ware (i) etwaigen zuvor vom Lieferanten gelieferten und von GST freigegebenen Erstmustern entspricht, (ii) ggf. mitgelieferten Prüfzeugnissen entspricht, (iii) die für die Produktbeschaffenheit relevanten gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie (iv) in der Branche von anderen führenden Zulieferern mit vergleichbarem Produktspektrum angewandten Regelungen und Normen (z. B. VDA-Normen) einhält und insbesondere dem Produktsicherheitsgesetz, einschlägigen EU-Vorschriften und nationalen Bestimmungen zur CE-Kennzeichnung, VDE-Bestimmungen, VDI-Richtlinien, DIN-Normen entspricht.

(3) Die Einhaltung von Prüfvorschriften sowie etwaige Freigaben durch GST und/oder den Kunden von GST entbinden den Lieferanten nicht von seiner Verpflichtung zur Lieferung mangelfreier Ware.

(4) Gesetzliche Gewährleistungsrechte stehen GST uneingeschränkt zu. GST ist hinsichtlich des Anspruchs auf Nacherfüllung berechtigt, nach eigener Wahl Beseitigung des Mangels oder Lieferung einer mangelfreien Sache zu verlangen.

(5) Sollte der Lieferant nicht unverzüglich nach Aufforderung von GST die Mängelbeseitigung vornehmen, so steht GST in dringenden Fällen, insbesondere zur Abwehr von akuten Gefahren oder zur Vermeidung größerer Schäden, das Recht zu, die Mängelbeseitigung auf Kosten des Lieferanten selbst vorzunehmen oder von dritter Seite vornehmen zu lassen. Die dadurch entstehenden Kosten in angemessener Höhe trägt der Lieferant. Dies gilt auch für Administrationskosten, (Händler-) Handlingcharges (auf Ebene GST und der weiteren Vertriebsketten), wobei GST im Rahmen der eigenen Möglichkeiten verpflichtet ist, entsprechende Kosten möglichst gering zu halten.

(6) Die Mängelhaftung beginnt mit der vollständigen Ablieferung des Liefer- und Leistungsumfangs (Gefahrübergang). Sofern eine Abnahme des Liefer- und Leistungsumfangs vereinbart ist, beginnt die Mängelhaftung mit der Abnahme.

(7) Mängelansprüche verjähren 36 Monate nach Gefahrübergang, sofern die gesetzlichen Regelungen keine längeren Fristen vorsehen.

(8) Für Ware, die während der Untersuchung des Mangels und / oder der Mängelbeseitigung nicht in Betrieb bleiben konnte, verlängert sich die Gewährleistungszeit entsprechend.

(9) In Fällen der Nachlieferung oder in Fällen, in denen nachgebesserte Ware nicht in Betrieb bleiben konnte oder ein nachgebesserter Mangel denselben Mangel aufweist, beginnt die Verjährungsfrist neu zu laufen.

(10) Zeigt GST dem Lieferanten Mängel an, tritt eine Hemmung der Verjährung von Ansprüchen aus der Mängelhaftung ein. Diese gilt bis der Lieferant damit in Zusammenhang stehende Ansprüche von GST ernsthaft und endgültig ablehnt zuzüglich eines weiteren Hemmungszeitraums von drei Monaten.

(11) Sofern die Ware bereits verbaut und an einen Kunden von GST geliefert wurde, erhält der Lieferant Teile zur Befundung, soweit GST diese von seinen Kunden erhält. GST weist Mängel der Ware entsprechend der zwischen GST und deren Kunden vereinbarten Prozesse nach, in der Regel auf Basis von Hochrechnungen der zur Befundung vorgelegten Produkte mit gleichem Fehlerbild aus festgelegten Referenzmärkten. Soweit der Kunde von GST Produkte zur Untersuchung zur Verfügung stellt, wird GST diese dem Lieferanten ebenfalls zur unverzüglichen Untersuchung zur Verfügung stellen. Die Übersendung geschieht auf Gefahr und Kosten des Lieferanten.

§ 10 Rechtsmängelhaftung

(1) Der Lieferant gewährleistet, dass die Ware frei von Rechten Dritter geliefert wird. Der Lieferant stellt GST anderenfalls von etwaigen Ansprüchen Dritter frei.

(2) Der Lieferant ist verpflichtet, Rechte Dritter an der Ware oder an Teilen davon GST unverzüglich offenzulegen.

(3) Ansprüche aus Rechtsmängeln verjähren entsprechend der Regelungen zu Sachmängeln gem. § 9 dieser Globalen Einkaufsbedingungen.

§ 11 Haftung, Produkthaftung, Rückruf



Globale Einkaufsbedingungen

Stand April 2022

GLOBAL SAFETY TEXTILES

- (1) Der Lieferant haftet nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nicht in diesen Globalen Einkaufsbedingungen etwas anderes geregelt ist.
- (2) Für den Fall, dass GST aufgrund Produkthaftung in Anspruch genommen wird, ist der Lieferant verpflichtet, GST von derartigen Ansprüchen freizustellen, sofern und soweit der Schaden durch einen Sachmangel, einen Fehler der vom Lieferanten gelieferten Ware oder einer sonstigen Pflichtverletzung des Lieferanten verursacht worden ist. In Fällen verschuldensabhängiger Haftung gilt dies jedoch nur dann, wenn den Lieferanten ein Verschulden trifft. Sofern die Schadensursache im Verantwortungsbereich des Lieferanten liegt, muss der Lieferant nachweisen, dass ihn kein Verschulden trifft.
- (3) Wird GST wegen Verletzung behördlicher Sicherheitsvorschriften oder aufgrund in- oder ausländischer Produkthaftungsregelungen oder -gesetze wegen eines Produktfehlers in Anspruch genommen, der auf die vom Lieferanten gelieferte Ware zurückzuführen ist, dann ist GST berechtigt, vom Lieferanten Ersatz dieses Schadens zu verlangen, soweit die Ursache hierfür ein Sachmangel, ein Produktfehler oder eine sonstige Pflichtverletzung des Lieferanten ist.
- (4) Für Maßnahmen zur Gefahren- oder Schadensabwehr (z.B. Rückrufaktionen, Kundendienstmaßnahmen oder sonstige Feldmaßnahmen) durch GST, durch Kunden von GST oder durch sonstige Dritte haftet der Lieferant, soweit diese Maßnahmen auf einem Mangel der vom Lieferanten gelieferten Ware oder einer sonstigen Pflichtverletzung des Lieferanten beruhen.
- (5) Im Zuge von Maßnahmen zur Gefahren- oder Schadensabwehr ist der Lieferant auch verpflichtet, GST etwaige Aufwendungen in angemessener Höhe zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit derartigen Maßnahmen ergeben, soweit der Lieferant hierfür nach den vorstehenden Bestimmungen verantwortlich ist.
- (6) Über den Inhalt und den Umfang der durchzuführenden Maßnahmen zur Gefahren- oder Schadensabwehr wird GST den Lieferanten - soweit möglich und zumutbar - unverzüglich unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

§ 12 Beistellungen / Produktions- und Prüfmittel

- (1) Sofern GST dem Lieferanten Material oder Teile beistellt, bleiben diese im Eigentum von GST. Eine Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung durch den Lieferanten wird für GST als Hersteller vorgenommen. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Sachen Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwirbt GST an der neuen Sache Miteigentum im Verhältnis des Wertes der beigestellten Sache zu den anderen Sachen zur Zeit der Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung.
- (2) Produktions- und Prüfmittel, inklusive Zubehör und Unterlagen, die von GST beigestellt werden oder von GST bezahlt werden (direkt oder durch Amortisation), bleiben bzw. werden spätestens mit Zahlung von 80 % des vereinbarten Preises Eigentum von GST und sind als solches bzw. gegebenenfalls als Eigentum des Kunden von GST zu kennzeichnen. Im Übrigen wird GST im Verhältnis der geleisteten Zahlungen zu dem vereinbarten Gesamtpreis Miteigentümer an diesen Produktions- und Prüfmitteln. Die Produktions- und Prüfmittel werden dem Lieferanten leihweise überlassen und können von GST jederzeit herausverlangt werden.
- (3) Die in § 12 (1) und § 12 (2) genannten Gegenstände dürfen ausschließlich für die Herstellung von Waren für GST eingesetzt werden.
- (4) Zu einer Verlagerung der in § 12 (2) genannten Gegenstände ist der Lieferant ohne vorherige schriftliche Zustimmung von GST nicht berechtigt.
- (5) Die in § 12 (2) genannten Gegenstände sind auf Kosten des Lieferanten in gutem Zustand zu halten. Die bei Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns angezeigten Wartungs- und Inspektionsarbeiten sind vom Lieferanten rechtzeitig auf eigene Kosten durchzuführen. Etwaige Störfälle sind GST unverzüglich anzuzeigen.
- (6) Im Übrigen sind die in § 12 (2) genannten Gegenstände, wenn nötig, auf Kosten des Lieferanten zu ersetzen, wenn die vereinbarte (oder bei Fehlen einer Vereinbarung nach Treu und Glauben zu erwartende) Ausbringungsmenge nicht erreicht wird. Ersetzte Gegenstände gehen in das Eigentum von GST über.
- (7) Solange sich die in § 12 (1) und § 12 (2) genannten Gegenstände im Gewahrsam des Lieferanten befinden, trägt er die Gefahr des zufälligen Untergangs und ist verpflichtet, diese auf eigene Kosten angemessen (Wiederbeschaffungswert) gegen Sachschäden zu versichern.
- (8) Vor der Herstellung von GST beauftragter Produktions- und Prüfmittel sind die zugrunde liegenden Konstruktionszeichnungen GST zur Freigabe der Produktion vorzulegen und so zu verwahren, dass diese im Fall einer



Globale Einkaufsbedingungen

Stand April 2022

GLOBAL SAFETY TEXTILES

Zerstörung oder Beschädigung der Produktions- und Prüfmittel jederzeit verfügbar sind. Nach vollständiger Zahlung der Produktions- und Prüfmittel sind die Konstruktionszeichnung auf Verlangen von GST an GST herauszugeben.

§ 13 Ersatzteile

(1) Für Produktionsmaterial stellt der Lieferant den Ersatzteilbedarf von GST während der Serienlieferung und für fünfzehn (15) Jahre nach dem Ende der Serienlieferung sicher.

(2) Rechtzeitig vor Ablauf dieser 15 (fünfzehn) Jahre wird der Lieferant GST auf den bevorstehenden Ablauf hinweisen und auf entsprechende Aufforderung von GST einen zusammengefassten Ersatzbedarf als Resteindeckungsmenge zur Verfügung stellen.

§ 14 Versicherung

Der Lieferant ist verpflichtet, einen angemessenen Versicherungsschutz im Hinblick auf seine Verpflichtungen sicherzustellen und dies auf Verlangen GST jederzeit nachzuweisen.

Der Abschluss der erforderlichen Versicherung oder die Vorlage eines Nachweises stellt keine Erfüllung der oder die Verpflichtung des Lieferanten dar, GST zu entschädigen oder andere Anforderungen aus einer Bestellung, diesen Globalen Einkaufsbedingungen oder einer individuellen Vereinbarung zu erfüllen.

§ 15 Gesetze, Vorschriften, Gefährliche Güter

(1) Der Lieferant haftet dafür, dass der Liefergegenstand (einschließlich Verpackung) zum Zeitpunkt der Lieferung den am Erfüllungsort geltenden gesetzlichen Bestimmungen sowie den einschlägigen Vorschriften und Richtlinien von Behörden und Berufsgenossenschaften entspricht. Er hat insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass der Liefergegenstand keine schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Umwelt und/oder die Belegschaft von GST oder sonstige Dritte hervorruft. Der Lieferant gewährleistet weiter im Hinblick auf Stoffe oder Zubereitungen, dass die Ware entsprechend der jeweils gültigen Rechtsvorschriften über gefährliche Arbeitsstoffe ordnungsgemäß gekennzeichnet ist. GST erforderlichenfalls zu überlassende EG-Sicherheitsdatenblätter müssen vollständig und richtig sein.

(2) Der Lieferant ist verpflichtet, jährlich unaufgefordert eine gültige Langzeitlieferantenerklärung unter Angabe der Artikelnummer und der dazugehörigen Codenummer (Warenverzeichnis, Außenhandels-statistik) abzugeben.

(3) Der Lieferant ist in Bezug auf die von ihm gelieferte Ware weiter verpflichtet, GST alle für die Registrierung gemäß der EG-Verordnung zur Registrierung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe der Europäischen Gemeinschaft („REACH“) erforderlichen Informationen und Registrierungsbestätigungen zur Verfügung zu stellen. Entsprechendes gilt in Bezug auf Informationen und/oder Registrierungsbestätigungen auf Grund der EU-Verordnung für die Einstufung, Verpackung, Kennzeichnung gefährlicher Stoffe („CLP“).

(4) Die Verpflichtung des Lieferanten zur Einhaltung einschlägiger gesetzlicher Vorschriften umfassen insbesondere - soweit einschlägig - auch die Altautorichtlinie, die Bedarfsgüterverordnung, IMDS-Sicherheitsdaten und Schwermetallverbote.

(5) Sind im Einzelfall Abweichungen von anwendbaren Regelungen notwendig, so muss der Lieferant hierzu die schriftliche Zustimmung von GST einholen. Die Gewährleistungsverpflichtung des Lieferanten wird durch eine solche Zustimmung nicht eingeschränkt.

(6) Conflict Minerals. Der Lieferant verpflichtet sich hiermit und bescheinigt, dass (i) er in vollem Umfang er alle geltenden Gesetze zu Konfliktmineralien einhält, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Abschnitt 1502 des Dodd-Frank Wall Street Reform and Consumer Protection Act von 2010, in seiner jeweils gültigen Fassung sowie alle diesbezüglichen Vorschriften, Regeln, Freigaben, Entscheidungen oder Anordnungen, die von der *Securities and Exchange Commission* oder einer Nachfolgebehörde, die für die Verabschiedung diesbezüglicher Vorschriften (zusammen das "Gesetz"), und (ii) keine der hierunter gelieferten Waren darf Conflict Minerals (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Zinn, Tantal, Gold und Wolfram) mit Ursprung in der Demokratischen Republik Kongo oder einem angrenzenden Land (die "Konfliktregion") stammen, es sei denn, (x) ein Conflict Mineral stammt aus recycelten Conflict Minerals oder Schrott oder (y) dieses Conflict Mineral befand sich vor dem 31. Januar 2013 außerhalb der Lieferkette. Der Lieferant erklärt sich ferner bereit, jederzeit auf angemessene Anfrage von GST (1) unverzüglich die Einhaltung der Bestimmungen dieses Absatzes schriftlich zu



bestätigen, (2) GST unverzüglich Informationen über die Herkunft und die Überwachungskette aller Conflict Minerals zur Verfügung zu stellen, die in den im Rahmen dieser Globalen Einkaufsbedingungen gelieferten Waren enthalten sein können, (3) in angemessener Weise bei den Bemühungen von GST zur Einhaltung der Anforderungen des Gesetzes zu kooperieren und (4) seine Subunternehmer und Unterlieferanten jeder Ebene zu veranlassen, dem Lieferanten und GST die Informationen und die Zusammenarbeit zukommen zu lassen, zu denen der Lieferant gemäß den vorstehenden Absätzen (1), (2) und (3) verpflichtet ist. Sollte der Lieferant von einer Entwicklung erfahren oder Grund zur Kenntnis nehmen oder vermuten, die es wahrscheinlich macht, dass eine Ware Conflict Minerals enthält, die aus der Konfliktregion stammen und gegen die vorstehenden Bestimmungen verstoßen, oder die in sonstiger Weise ungenaue, unvollständige oder irreführende Zusicherungen, Garantien des Lieferanten enthält, so hat der Lieferant GST unverzüglich schriftlich über die Kenntnis oder den Verdacht über diese Kenntnis oder diesen Verdacht und alle dem Lieferanten bekannten diesbezüglichen Informationen zu informieren. Der Lieferant erkennt an, dass GST sich auf die Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen, die der Lieferant GST zur Verfügung stellt, als Grundlage für die Einhaltung des Gesetzes durch GST, verlässt.

Der Lieferant muss in der Lage sein, in seinem Betrieb (je nach Größe der Organisation) innerhalb seines Betriebs Strategien für (nicht beschränkt auf) ökologische, soziale und die Lieferkette betreffende Verantwortung, aufzubauen und einzurichten.

§ 16 Compliance, Cyber-Sicherheit, Datenschutz

(1) Der Lieferant verpflichtet sich, die jeweiligen gesetzlichen Regelungen zum Umgang mit Mitarbeitern, zum Umweltschutz und zur Arbeitssicherheit einzuhalten. Weiter wird der Lieferant die Grundsätze der Global Compact Initiative der UN beachten. Diese Grundsätze betreffen insbesondere den Schutz der internationalen Menschenrechte, das Recht auf Tarifverhandlungen, die Abschaffung von Zwangs- und Kinderarbeit, die Beseitigung von Diskriminierung bei Einstellung und Beschäftigung, die Verantwortung für die Umwelt und die Verhinderung von Korruption. Weitere Informationen zur Global Compact Initiative der UN sind unter www.unglobalcompact.org erhältlich.

(2) Der Lieferant wird zudem keine Arbeitsbedingungen im Zusammenhang mit seiner Leistungserbringung unterstützen oder zulassen, die nicht mindestens den anwendbaren Rechtsvorschriften sowie den Konventionen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO-Konventionen) entsprechen.

(3) Der Lieferant verpflichtet sich unter Beachtung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns und des jeweiligen Standes der Technik technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen, damit (i) die Sicherheit der von GST erhaltenen Informationen und Daten gewährleistet ist, (ii) ein rechtswidriger oder unbeabsichtigter Verlust von Daten oder Informationen von GST nicht eintritt und (iii) die IT-Systeme des Lieferanten und die Informationsübermittlung an GST frei von Viren, Trojanischen Pferden, Malware, Backdoor-Programmen oder ähnlichen Mängeln sind.

(4) Sollte der Lieferant Kenntnis über Umstände erlangen, die für die Einhaltung der Regelungen in § 16 (1) bis 16 (3) relevant sein könnten, ist der Lieferant verpflichtet, GST hierüber unverzüglich und umfassend zu informieren.

(5) Der Lieferant und GST verpflichten sich zur strikten Einhaltung der anwendbaren datenschutzrechtlichen Bestimmungen in der jeweils aktuellen Fassung.

(6) Der Lieferant muss mindestens über ein funktionierendes Informationsmanagementsystem (IMS) verfügen. Eine Zertifizierung nach TISAX oder ISO 27001 wird bevorzugt.

§ 17 Geheimhaltung, Rechteevorbehalt

(1) Der Lieferant verpflichtet sich, alle nicht offenkundigen oder öffentlich bekannten kaufmännischen oder technischen Einzelheiten, die ihm durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden vertraulich zu behandeln, nicht ohne Erlaubnis von GST an Dritte weiterzugeben und diese nur für den Zweck, der der Offenlegung zugrunde liegt, zu verwenden. Der Lieferant wird seine Unterlieferanten entsprechend verpflichten.

(2) GST behält sich an von GST zur Verfügung gestellten Mustern, Zeichnungen, Skizzen und sonstigen Informationen körperlicher und unkörperlicher Art sämtliche Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie sind ausschließlich für Lieferungen und Leistungen an GST zu verwenden.

(3) Der Lieferant und GST sind im Übrigen verpflichtet, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des anderen Vertragspartners geheim zu halten.

(4) Haben GST und der Lieferant eine gesonderte Geheimhaltungsvereinbarung abgeschlossen, gilt diese für ihren



Anwendungsbereich ausschließlich.

§ 18 Rücktritts- und Kündigungsrechte

- (1) GST ist zum Rücktritt vom oder Kündigung des Vertrages mit sofortiger Wirkung berechtigt, wenn
 - (a) eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Lieferanten eintritt oder einzutreten droht und hierdurch die Erfüllung einer Lieferverpflichtung gegenüber GST gefährdet ist,
 - (b) beim Lieferanten der Tatbestand der Zahlungsunfähigkeit oder der Überschuldung eintritt,
 - (c) der Lieferant seine Zahlungen einstellt oder
 - (d) der Lieferant über sein Vermögen die Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder eines vergleichbaren Verfahrens zur Schuldenbereinigung beantragt.
- (2) Sofern GST aufgrund der vorstehenden vertraglichen oder auf Grund gesetzlicher Rücktritts- bzw. Kündigungsrechte vom Vertrag zurücktritt oder diesen kündigt, hat der Lieferant die GST hierdurch entstehenden Schäden zu ersetzen, es sei denn, der Lieferant hat die Entstehung der Rücktritts- bzw. Kündigungsrechte nicht zu vertreten.
- (3) Gesetzliche Rechte und Ansprüche werden durch die in dieser Ziff. 18 enthaltenen Regelungen nicht eingeschränkt.
- (4) Kündigt GST den Vertrag oder tritt GST vom Vertrag zurück, kann GST auch im Fall der außerordentlichen Kündigung verlangen, dass der Lieferant die Lieferungen zu den zuletzt gültigen Konditionen für einen Zeitraum aufrechterhält, den GST benötigt, um einen alternativen Lieferanten zu etablieren, höchstens jedoch für einen Zeitraum von 6 Monaten.

§ 19 Force Majeure

Eine Verspätung oder ein Versäumnis einer Partei bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus diesen Globalen Einkaufsbedingungen, einem Auftrag oder einer individuellen Vereinbarung ist nur dann entschuldigt und stellt keinen Vertragsbruch dar, wenn die Partei in dem Maße und für die Dauer an der Erfüllung dieser Verpflichtungen gehindert ist, insbesondere aufgrund eines unvorhersehbaren Ereignisses oder Vorfalles unvorhersehbare Ereignisse oder Vorkommnisse, die sich ihrer Kontrolle entziehen und die auch durch die Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht verhindert werden konnten, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Feuer, Überschwemmung, Erdbeben und andere extreme Naturereignisse, höhere Gewalt, Aufruhr, innere Unruhen und Krieg oder terroristische Handlungen, unabhängig davon, ob sie von einer Regierung als solche erklärt wurden oder nicht. Die Verzögerung oder Unfähigkeit des Lieferanten zur Leistung aufgrund seiner Insolvenz oder mangelnder finanzieller Mittel wird als im Einflussbereich des Lieferanten liegend betrachtet. Die Änderung der Kosten oder der Verfügbarkeit von Materialien oder Komponenten, Zölle, Tarife oder ähnliche Kosten, die von der Regierung auferlegt werden, Vertragsstreitigkeiten oder Arbeitsunterbrechungen, die dem Lieferanten zuzuordnen sind oder einem seiner Subunternehmer oder Lieferanten, entbinden den Lieferanten nicht von seiner Leistung (unter dem Gesichtspunkt höherer Gewalt, kommerzieller Undurchführbarkeit oder anderweitig), und der Lieferant übernimmt diese Risiken. Eine Verzögerung oder Nichterfüllung durch den Lieferanten ist gemäß diesem Abschnitt nur dann entschuldigt, wenn: (i) der Lieferant so bald wie möglich (jedoch nicht mehr als einen vollen Arbeitstag) nach dem Vorfall eine schriftliche Mitteilung macht, in der er die Verzögerung beschreibt und die voraussichtliche Dauer der Verzögerung mitteilt; (ii) der Lieferant einen Warenbestand herstellt und unterhält, der eine (ii) der Lieferant produziert und unterhält einen Warenbestand, der eine angemessene Versorgung mit den Waren für mindestens dreißig (30) Tage sicherstellt; und (iii) der Lieferant Anstrengungen unternimmt, um die Lieferung der Waren wieder aufzunehmen. Während der Verzögerung oder Nichterfüllung durch den Lieferanten kann GST nach eigenem Ermessen und zusätzlich zu allen anderen Rechten, die GST nach geltendem Recht zustehen: (a) Waren aus anderen Quellen beziehen und die bestellten Mengen reduzieren, ohne dass GST dem Lieferanten dafür haftet; (b) vom Lieferanten zu verlangen, dass er GST alle fertigen Waren, unfertigen Erzeugnisse sowie Teile und Materialien, die für Arbeiten im Rahmen der Bestellung oder des Einzelvertrags hergestellt oder erworben wurden, frachtfrei zu liefern; (c) den Lieferanten zu veranlassen, die Waren aus anderen Quellen in den von GST gewünschten Mengen zu liefern und zu dem von GST gewünschten Zeitpunkt und zu dem in der Bestellung oder Einzelvereinbarung festgelegten Preis zur Verfügung stellen, oder (d) die Dienstleistungen auf Kosten des Lieferanten von anderen Quellen erbringen lassen. Auf Verlangen von GST muss der Lieferant innerhalb von zehn (10) Tagen (oder einer kürzeren von GST geforderten Frist) angemessene Zusicherungen zu geben, dass eine Verzögerung nicht mehr als (30) Tage lang überschreiten wird. Dauert eine Verzögerung länger als dreißig (30) Tage, kann GST die Bestellung oder den Einzelvertrag aus wichtigem Grund kündigen, und der Lieferant hat GST die mit der Kündigung verbundenen Kosten zu erstatten.



Globale Einkaufsbedingungen

Stand April 2022

§ 20 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Diese Globalen Einkaufsbedingungen, eine Bestellung oder ein Einzelvertrag unterliegen dem Recht des Landes, in dem sich der Sitz der bestellenden GST Gesellschaft befindet, unter Ausschluss der Bestimmungen des Kollisionsrechts und des Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf ("CISG"). Für alle Streitigkeiten die sich aus oder im Zusammenhang mit diesen Globalen Einkaufsbedingungen, einer Bestellung oder einer individuellen Vereinbarung oder deren Gültigkeit ergeben, sind ausschließlich die Gerichte am Sitz von GST zuständig, die allgemein zuständig sind.

§ 21 Sonstiges

(1) Ergänzend zu diesen Globalen Einkaufsbedingungen gelten

- (a) der Code of Conduct von GST
- (b) der Business Partner Code of Conduct

(2) Sollten einzelne Teile dieser Globalen Einkaufsbedingungen rechtsunwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht beeinträchtigt. Das gleiche gilt, falls diese Globalen Einkaufsbedingungen eine Regelungslücke enthalten. Zur Ausfüllung einer unwirksamen Bestimmung oder einer Regelungslücke, gelten diejenigen wirksamen Regelungen als vereinbart, welche die Vertragspartner nach dem wirtschaftlichen Zweck dieser Globalen Einkaufsbedingungen vereinbart hätten, wenn sie die Regelungslücke erkannt hätten.